

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 4. Oktober 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag, früh 8 Uhr angenommen.

## Der neunte Gang

zu den Altären des Vaterlandes!

Leg dein Scherlein in die Opferschalen!

Die anderen,

Größere wie Du, Herrliche,  
Storreiche,

füllten sie mit ihrem Blute.

Sie zu ehren, gib zur „Neunten“.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 20. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

### Artikel 1

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. An die Stelle von § 13 Abs. 2 bis 4 tritt folgende Vorschrift:

„Für je 400 Gramm Schlachtoiehfleisch und Wildbret sowie für ein Duhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischartenabschnitte einer Woche, für einen jungen Hahn bis zu einem halben Jahre die einer halben Woche in Anrechnung zu bringen.“

2. Hinter § 14 wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zugunsten des Kommunalverbandes, der Gemeinde oder einer anderen Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann.“

3. § 18 Abs. 2 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz:

„soweit sie nicht gemäß § 14a für verfallen erklärt worden sind.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. September 1918 in Kraft.

Für Hauschlachtungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen sind, verbleibt es hinsichtlich der Anrechnung der Fleischvorräte bei den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 20. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.  
von Baldow

## Ausführungsanweisung

zur  
Bundesratsverordnung über die Kartoffelverforgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738).

Auf Grund der §§ 6 und 16 der Verordnung über die Kartoffelverforgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird zu deren Ausführung bestimmt:

### I. Im allgemeinen.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Verordnung ist das Landeskartoffelamt. Ihm unterstehen die für jede Provinz errichteten Provinzialkartoffelstellen und die für die Hohenzollernschen Lande gebildete Bezirkskartoffelstelle. Den Vorsitz in der Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstelle übernimmt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Den Stellvertreter des Vorsitzenden ernannt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Bei Ernennung eines anderen Stellvertreters als des Oberpräsidenten bedarf es seiner Zustimmung. Der Oberpräsident (Regierungspräsident) ernannt ferner die Mitglieder der Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstelle. Ihre Zahl soll mindestens sechs, höchstens zehn betragen. Unter den Mitgliedern soll sich mindestens je ein Vertreter des Handels, der Landwirtschaft und der Verbraucher befinden. Vor Ernennung von Vertretern der ersten beiden Gruppen sind die Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretung zu hören.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), Kommunalverband ist der Stadt- oder Landkreis. Die dem Kommunalverband und der Gemeinde übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich. Westfälische Unter- und rheinische Landbürgermeistereien können als Gemeinden angesehen werden.

## II. Im einzelnen.

### Nr. 1.

Das in § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 18. Juli 1918 den Landeszentralbehörden verliehene Recht, Gemeinden und Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung zu vereinigen, übertrage ich für Gemeinden und Kommunalverbände desselben Regierungsbezirks (des Bezirks der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) dem Regierungspräsidenten (dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), für Gemeinden und Kommunalverbände verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz dem Oberpräsidenten.

### Nr. 2.

Jeder Kommunalverband hat schriftliche Anordnungen über die Versorgung seiner Bevölkerung mit Speisefartoffeln zu treffen.

### Nr. 3.

Im übrigen ist nach den Bestimmungen der Reichs-fartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 3. September 1918 zu verfahren.

Berlin, den 10. September 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) habe ich das von mir am 22. April 1914 endgültig festgestellte Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung in der Provinz Schlesien abgeändert.

Die Nachweisung der Wasserläufe, welche bei dieser 1. Abänderung in das Verzeichnis eingetragen worden sind, kann bei der Wasserbaubehörde (Bezirksauschuß), sowie bei den Landräten und Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte eingesehen werden.

Die daselbst dauernd anliegenden Ausfertigungen bezw. auszugsweisen Abschriften des Verzeichnisses werden der Abänderung entsprechend berichtigt.

Breslau, den 5. September 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage: G. Fischer.

Es sind an verschiedenen Stellen Zweifel angestach, ob die Hauschlachtungen von Kälbern und Schafen der Genehmigung des Kommunalverbandes bedürfen oder dem Kommunalverband nur anzuzeigen sind.

Wir verweisen auf die zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) ergangene Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 4. Juli 1917 in der gemäß der in § 9a der Verordnung vom 2. Mai 1917 erteilten Ermächtigung bestimmt ist, daß auch Hauschlachtungen von Kälbern (ohne Rücksicht auf das Alter) und Schafen genehmigungspflichtig sind.

Breslau, den 16. September 1918.

Provinzialfleischstelle für die Provinz Schlesien.

gez. Tielbe.

## Ersatz-Lebensmittel.

Nach der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und nach Artikel 3 der dazu erlassenen

Ausnahmebestimmung, der Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 14. Juni 1918 dürfen Ersatzlebensmittel vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr gewerbsmäßig hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht von der zuständigen Ersatzmittelstelle genehmigt worden sind.

Die Ersatzmittelstellen werden vom 1. Oktober 1918 ab mit aller Entschiedenheit die erforderliche Kontrolle in die Wege leiten und durchzuführen, damit der Lebensmittelmarkt von den gesundheitsgefährlichen, minderwertigen und volkswirtschaftlich wertlosen Ersatzmitteln gereinigt wird.

Ich mache die Händler nochmals darauf aufmerksam, daß vom 1. Oktober 1918 ab Ersatzmittel, die nicht von der zuständigen Ersatzmittelstelle genehmigt worden sind, nicht mehr verkauft werden dürfen.

Groß Strehlig, den 24. September 1918.

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 25. September 1918 ist das Mindestidealgeld für die Verwendung eines Bullen zum Dedern Röhre und Kalben für den Kreis Groß Strehlig vom 1. November d. Js. ab auf 3.00 Mark festgesetzt worden. Juwelierhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 60.00 Mark; an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Unter Bezugnahme auf § 11 der im Kreisblatt für 1912 Stück 13 veröffentlichten Polizeiverordnung betreffend die Führung von Zuchtbullen wird vorsehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortsbehörden haben für die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in ortsüblicher Weise Sorge zu tragen.

Groß Strehlig, den 26. September 1918.

Beislagnahme von Web-, Trikot-, Wirt- und Stridgarnen aus Kunstwolle.

Am 1. Oktober 1918 tritt eine Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18. R.N. in Kraft, durch die Web-, Trikot-, Wirt- und Stridgarnen aus Kunstwolle beschlagnahmt werden. Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind die Stridgarnen, die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung befinden und diejenigen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, gestattet. Lehnt diese einen Ankauf ab, so kann die Freigabe der Garne bei der Sektion W. I. der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, beantragt werden.

Außerdem ist die Verarbeitung der in Frage kommenden Garne zur Herstellung solcher Halb- und Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung nachweislich gegen Belegchein genehmigt worden ist.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in meinem Amte sowie bei den Ortsbehörden einzusehen.

Ich beantrage die Ortsbehörden, die Beteiligten sofort hiervon in Kenntnis zu setzen und die besonders

zugegangenen Bekanntmachungen durch Anschlag im üblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 30. September 1918.

### Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinntoffen usw.

Am 1. Oktober 1918 tritt eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. R.N.N. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinntoffen usw. vom 31. Mai 1916 (Nr. W. M. 57/4. 16. R.N.N.) in Kraft.

Danach sind nunmehr auch sämtliche aus Kunstwollen hergestellten Garne und Seidenfäden, sowie Abschnitte, Abgänge und Abfälle von den Fellen und Pelzen meldepflichtig, die in der Bekanntmachung im einzelnen aufgeführt sind.

Ferner enthält die Nachtragsbekanntmachung neue Bestimmungen über die Meldescheine.

Die ersten Meldungen über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte haben bis zum 10. Oktober 1918 zu erfolgen.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist in meinem Amte sowie bei den Ortsbehörden einzusehen.

Ich ersuche die Ortsbehörden vorstehende Nachtragsbekanntmachung zur Kenntnis der in Betracht kommenden Stellen zu bringen und die zugegangenen Bekanntmachungen durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 30. September 1918.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 1. August d. Js. Beilage zu Stück 32 S. 328/29 betreffend die Ergänzungswahl der Kreisratsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden gebe ich hiermit bekannt, daß der Wahltermin zur Wahl der Wahlmänner auf

Sonnabend den 19. Oktober d. J.

festgesetzt worden ist.

Das gesamte Wahlmaterial ist von den in Betracht kommenden Gemeinden bis spätestens den 21. Oktober d. J. an mich einzureichen.



ei Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Landes- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr gebraucht werden, kann die Zahlung an Geldes Statt durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was zur Abgabe an die Veröfentlichung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschütze; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst Zubehör; Feuermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art.

Die Bestimmungen meiner inzwischen ergangenen Verfügung vom 30. d. Mts. J. N. R. 1. 419) sind bei den Wahlen auf das genaueste zu beachten.

Groß Strehlig, den 19. September 1918.

### Kaffeeerstmärkten.

In den nächsten Tagen gehen den Magistraten — den Gemeinden und Guts-Vorständen die Kaffeeerstmärkte Nr. 5, lautend auf  $\frac{1}{2}$  Pfd. Kaffeeerstm., zu. Die Verbraucher haben den Beitellabschnitt der Kaffeeerstmärkte Nr. 5 bis zum 18. Oktober 1918 beim Kaufmann abzugeben; diese haben die gesammelten Bestellabschnitte bis zum 25. Oktober 1918 ihrem Lieferanten einzusenden.

Die Lieferung der Kaffeeerstmittel erfolgt zu den neuen Höchstpreisen-Kreisblatt Stück 37. S. 374.

Groß-Strehlig, den 2. Oktober 1918.

Der königliche Landrat

Grospietsch.

## Anzeigen.

### Zur Herbstsaat

offerieren in hochprima Qualität von der Landwirtschaftskammer für Schlesien anerkanntes Saatgut

Strubus Dickkopfweizen 1. Abfaat,

Pethuser Roggen

2te Abfaat zu geschicklichen Preisen.

J. Grätzer, G. m. b. H.

Groß Strehlig.

### Kräftige Frettchen

hat abzugeben

Jäger Mundrük

in Stöblau bei Safran Nr. Cofel.

Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe leisten, werden bei sonst gleichen Geboten bevorzugt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagpreises in Zahlung genommen. — Als Kriegsanleihe in diesem Sinne gelten sämtliche 5%igen Schuldverschreibungen des Reiches ohne Unterschied sowie die seit der 6. Anleihe ausgegebenen  $4\frac{1}{2}$ %igen auslosbaren Schaßanweisungen.

Also: Nur die Kriegsanleihe, nicht der Besitz baren Geldes, bietet Sicherheit dafür, daß der Landwirt und der Gewerbetreibende das, was er braucht, aus dem freiverdenden Kriegsgüter erwerben kann.

## Johanneum Groß Strehly.

Die Jubelfeier findet

**Donnerstag, den 17. Oktober statt.**

**Vormittag 9½ Uhr:** Festgottesdienste in der Kapelle des Gymnasiums, der evangelischen Kirche und der Synagoge.

**11½ Uhr:** Festspekt in der Aula.

**Nachmittag 2 Uhr:** Mittagessen, darauf Besichtigung der Stadt u. s. w.

**6 Uhr:** gemütliches Beisammensein.

Dieserigen, die am Mittagessen teilnehmen, die in Gr. Strehly übernachten wollen und vor allem die, die ihr Scherlein noch **nicht eingeschickt** haben, möchten bis **spätestens** den 8. Oktober dem Unterzeichneten eine Nachricht zukommen lassen.

Alle diesigenen, die eine besondere Einladung nicht erhalten haben, bitten wir dieses als solche annehmen und sich an der Jubelfeier, aber auch **Jubelspende**, beteiligen zu wollen.

Der Arbeitsauschuss:

i. A.:

Paul Bittner, Bierer, Groß Bluschnig, Post Loth D/Schl.

**Zeichnungen**  
auf die  
**Neunte Kriegsanleihe**  
nehmen wir bis zum  
**23. Oktober 1918 mittags**  
entgegen. Gleichzeitig halten wir uns für die  
**Errichtung von verzinslichen Scheckkonten**  
zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs  
empfohlen.

**Bankhaus EICHBORN & CO. Filiale Oppeln**  
Oppeln Krakauerstraße.

Nachschubkonten  
Strohkonten

Postgeldkonten  
Breslau 305.

Nachdem für **Äpfel, Birnen und Pflaumen** die Absatzbeschränkungen in Kraft getreten sind, übernehme ich das vorgenannte Obst zu den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstpreisen für die Provinzialstelle für Gemüse und Obst und im Auftrage der Kreisstelle.

**Max Brintzer, Deschowitz.**

**Ofen-Kacheln, Gesimse aller Art**  
stets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

**Bank's** Kachelofenfabrik am Bahnhof.

**Schlosserlehrlinge B. Rimsh, Schlosserei**  
gesucht Groß Strehly.

## Betrifft Wollablieferung.

Laut Bekanntmachung des Königlichen Preuss. Kriegsministeriums, Kriegs-Stoffstoff-Abteilung, Berlin Nr. W. 1. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917 ist der gesamte Wollertrag der deutschen Schafzucht und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen) beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle gegen Schluss-Schein allgemein erlaubt, jedoch nicht an Verarbeiter. Wer seine Wolle nicht abliefern, verköst gegen diese Bekanntmachung und macht sich strafbar. Wer seine Wolle dagegen bestimmungsgemäß abliefern, erhält neben dem Wert der Wollen, auf Antrag bei der Ortspolizeibehörde auch

### reinwollenes Strickgarn

gegen Bezahlung.

Zum Ankauf der Wolle von Schafhaltern mit weniger als 30 Schafen sind Bezirksaufkäufer bestellt worden. Von den Bezirksaufkäufern sind Sammelstellen errichtet worden. Sammelstellen für den Kreis Groß Strehly sind

**Wilhelm Bof, Groß Strehly, Krakauerstraße 3**  
und **Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatz-Genossenschaft e. G. m. b. H. in Groß Strehly.**

In diese Sammelstellen können die Schafhalter die Wolle zur Abhängung durch den Bezirksaufkäufer liefern. Die Sammelstellen sind verpflichtet, für die abgelieferten Wollen bis zur endgültigen Abhängung des Wertes der Wolle durch den Bezirksaufkäufer eine Abschlagszahlung zu gewähren, der Bezirksaufkäufer kauft diese Wolle gegen eine Provision für die Kriegswoollbedarf A.-G., also nicht für seine eigene Rechnung. Er ist angewiesen, für das rohe ungewaschene Produkt den höchsten Preis an zahlen unter Zugrundelegung des für gewaschene Wolle festgesetzten Höchstpreises.

Bezirksaufkäufer ist die Firma

**Maschler & Co., Breslau.**

Jeder Ablieferer von Wolle erhält einen Ablieferungsschein. Auf demselben ist genau vermerkt, welche Menge Strickwolle zum Preise von Mark 6,— das Pfund er gegen die abgelieferte Wolle von der Kriegswoollbedarf-Aktien-Gesellschaft erhält.

Kriegswoollbedarf Aktien-Gesellschaft, Berlin S. W. 48,  
Berl. Hedemannstr. 1.

**Toczkowski, Ofenbaumeister**

**Groß Strehly, vis à vis der Gasanstalt**  
Ausführung von Ofenarbeiten.

Empfehle prima reinweißes Nähmaschinenöl,  
ferner gelbes Öl für Zentrifugen und dunkles Öl für  
Werkstatt und Fabrikbetriebe. Auch prima Para  
Gummilösung und Alfa Gummiringe stets am Lager.

**J. Kuczarczyk.**

Gartenstr. 3.